



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-152/007/18256/2025-5
A. B.

Wien, 02.01.2026

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. KÖHLER über die Beschwerde der A. B., geboren am ..., vertreten durch C. D., gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 35) vom 17.10.2025, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit gemäß § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Beschwerdegegenstand

Die Beschwerdeführerin brachte am 09.07.2025 eine Anzeige gemäß § 58c Abs. 1a StbG ein, die sich im Wesentlichen darauf stützt, dass sie von C. D. (geboren am ...) adoptiert wurde, die über einen Bescheid vom 10.10.2023 verfügt, mit dem deren Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 58c Abs. 3 iVm Abs. 1 StbG festgestellt wurde.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.10.2025 stellte die belangte Behörde gemäß § 39 StbG fest, dass die Beschwerdeführerin die österreichische

Staatsbürgerschaft aufgrund der Anzeige vom 09.07.2025 gemäß § 58c Abs. 6 StbG nicht erworben habe.

Feststellungen

Die Beschwerdeführerin A. B. wurde am ... in den USA geboren und ist Staatsangehörige der USA.

Gemäß dem durch das Circuit Court in Baltimore erlassenen „Decree of Adoption“, datiert auf den 23.01.2025, wurde A. B. (ebenso wie ihre Schwestern) von C. D. rechtskräftig adoptiert.

C. D. (geboren am ...) hatte die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 58c Abs. 3 iVm Abs. 1 StbG aufgrund einer Anzeige vom 08.07.2022 erworben.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhobenen Urkunden. Das Alter bzw. Geburtsdatum der Beschwerdeführerin ist ebenso unstrittig wie der Zeitpunkt ihrer Adoption.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die „Ablehnung“ (gemeint: Feststellung des Nichterwerbs) der Staatsbürgerschaft auf der Tatsache beruhe, dass die Adoption nach dem Erreichen der Volljährigkeit erfolgt wäre. Die strikte Anwendung dieser Altersgrenze im Beschwerdefall sei ungerecht und dem übergeordneten Ziel des Staatsbürgerschaftsprogramms zuwiderlaufend.

C. D. habe fünf Schwestern nach dem Tod ihrer Mutter adoptiert. Alle fünf seien gleichermaßen deren Töchter und eine unzertrennliche Familie. Die amerikanische Adoptionspraxis gestatte die Adoption aller Geschwister, unabhängig von ihrem Alter, um die Familie intakt zu halten und weiteren Verlust zu vermeiden. Die Beschwerdeführerin sei lediglich aufgrund ihrer Geburtsreihenfolge älter als ihre Schwestern. Ein Teil der Familie erhalte nun die Möglichkeit, Teil der österreichischen Familie zu werden, während die älteste Tochter aufgrund eines Altersunterschieds von wenigen Jahren ausgeschlossen werde.

Es widerspreche dem Geist der Reunion, wenn eine bereits vereinte Familie künstlich wieder getrennt werde, indem man einem Geschwisterteil aufgrund einer formalen Altersgrenze die Staatsbürgerschaft verwehre, während die anderen sie erhalten.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt:

Zum Zeitpunkt der Adoption hatte die Beschwerdeführerin das 25. Lebensjahr vollendet.

Als Nachkommen gemäß § 58c Abs. 3 und 4 StbG gelten gemäß § 58c Abs. 6 StbG auch Wahlkinder, die als Minderjährige an Kindesstatt angenommen wurden.

Zum Zeitpunkt der Adoption war die Beschwerdeführerin nach den Bestimmungen des österreichischen Rechts (§ 21 Abs. 2 ABGB) bereits volljährig und somit nicht mehr als minderjährig anzusehen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 58c Abs. 6 StbG sind daher im Beschwerdefall nicht gegeben. Ein Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft auf dieser Grundlage ist nach dem klaren Gesetzeswortlaut somit ausgeschlossen.

Das österreichische Gesetz stellt hier alleine auf das Alter ab. Eine Familieneinheit oder eine sonstige Voraussetzung, die eine Erweiterung des Personenkreises zulassen würde, ist nicht normiert.

Ob Geschwister oder andere Familienmitglieder im Beschwerdefall – aufgrund anderer Sachverhaltselemente (etwa jüngeres Alter im Zeitpunkt der Adoption) – die Staatsbürgerschaft gemäß § 58c StbG erworben haben, ist damit unbeachtlich.

Auch im Interpretationsweg lässt sich der klare Gesetzeswortlaut nicht ausdehnen.

Dass nach dem Recht der USA andere Grundsätze im dortigen Staatsbürgerschaftsrecht gelten, ist ebenso unbeachtlich.

Das Verwaltungsgericht hat gegen diese Rechtslage (nämlich § 58c, insbesondere Abs. 6 StbG) auch keine Bedenken. Es scheint im zulässigen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zu liegen, für den Erwerbsstatbestand des § 58c StbG Schranken zu normieren. Diese scheinen auch aus Sicht des Beschwerdefalles nicht unsachlich oder sonst verfassungswidrig. Insbesondere ist auch insofern kein Nachteil zu erkennen, als die Beschwerdeführerin weiterhin Staatsangehörige der USA ist und eine Trennungsgefahr durch unterschiedliche (zusätzliche) Staatsangehörigkeiten innerhalb der Familie nicht vorgebracht wurde und auch nicht ersichtlich ist. Die Konstruktion einer Erwerbsmöglichkeit aus Überlegungen des Art. 8 EMRK hinaus ist ebenfalls nicht geboten.

Der angefochtene Bescheid erging zu Recht. Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen.

Es wurde kein Verhandlungsantrag gestellt. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist abschließend geklärt und unstrittig. Das Beschwerdevorbringen beschränkt sich auf die rechtliche Beurteilung. Eine weitere Klärung der Rechtssache wäre auch im Fall einer Erörterung nicht zu erwarten. Das gegenständliche Erkenntnis konnte daher schriftlich, d.h. ohne öffentliche mündliche Verhandlung gefällt werden.

Die (ordentliche) Revision an den VwGH ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des VwGH nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtslage ist aufgrund der Gesetzeslage klar und durch die Rechtsprechung geklärt. Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteivertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. KÖHLER
Richter